



Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG BAU bei Beitragsstundung

Bereits am 13.03.2020 hatte die BG BAU angekündigt, **Stundungsanträgen der Unternehmen**, die durch die Coronavirus-Pandemie außergewöhnlich stark betroffen sind, **einfach und unbürokratisch nachzukommen**.

Bisher war jedoch noch nicht geklärt, welche **Auswirkungen** eine Stundung auf die Ausstellung und die Exkulpationswirkung von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** hat.

Hintergrund dieses Problems ist, dass Unternehmen, die einen Nachunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragen, nach § 150 Abs. 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Abs. 3a SGB IV für dessen Zahlungspflicht gegenüber der BG BAU haften. Um eine solche Haftung des Auftraggebers (Hauptunternehmers) zu vermeiden, muss sich dieser vom Nachunternehmer eine sog. qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG BAU vorlegen lassen. Hierdurch wird vermieden, dass der Auftraggeber für Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers in Haftung genommen wird, sollte dieser seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Nach Auskunft der BG BAU bewirken Unbedenklichkeitsbescheinigungen wie bisher die Exkulpation der Auftraggeber in Bezug auf die Beitragsforderungen der BG BAU. Voraussetzungen für die BG BAU bleiben hierbei, dass

- die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Dauer der Bauarbeiten lückenlos vorliegen,
- die von der BG BAU bei der Beitrags-/Vorschuss-Berechnung berücksichtigten Entgelte wenigstens dem Volumen der beauftragten Arbeiten entsprechen und
- die Veranlagung des Unternehmens zutreffend ist.

Die BG BAU erteilt hierbei aktuell Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Unternehmen zunächst nach den üblichen Regeln und Vorgaben.

Ferner wird den Unternehmen, die **nachweislich ausschließlich durch die Corona-Krise** in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, unter erleichterten Bedingungen eine **Stundung oder Ratenzahlung für die aktuellen Forderungen** der BG BAU bewilligt. In diesen Fällen werden auch für die **Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen besondere Regelungen** zur Anwendung kommen, und zwar:

- Alle Lastschriftteilnehmer erhalten trotz Stundung/Ratenzahlung langfristige Unbedenklichkeitsbescheinigungen wie bisher ausgestellt.
- Unternehmen, die in der Vergangenheit ihre Beiträge ohne Inkassomaßnahmen der BG BAU entrichtet haben, erhalten weiterhin Bescheinigungen mit einer Laufzeit von drei Monaten, selbst wenn monatliche Ratenzahlung vereinbart wurde.

Alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen entfalten die gewohnte exkulpierende Wirkung unter den oben genannten Bedingungen. Das in Einzelfällen ggf. erhöhte Risiko eines Beitragsausfalls trägt insoweit die BG BAU, nicht der Auftraggeber von Bauleistungen im Rahmen der Hauptunternehmerhaftung.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de